BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ



RUDOLF HUNDSTORFER Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien Tel: +43 1 711 00 – 0 Fax: +43 1 711 00 – 2156

rudolf.hundstor fer@sozial ministerium. at

www.sozialministerium.at

DVR: 0017001

Frau Präsidentin des Nationalrates Parlament 1010 Wien

GZ: BMASK-431.004/0078-VI/B/1/2014

Wien, 5.11.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2405/J der Abgeordneten Riemer u.a.** wie folgt:

Die Auslegung, dass Nebenerwerbslandwirte allein aufgrund einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, die bereits ab einem Einheitswert von 1.500 Euro besteht, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe haben, basiert auf einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, dessen Interpretation auf dem reinen Wortlaut des Gesetzes beruht.

Nach der bis dahin von meinem Ressort vertretenen, auf § 12 Abs. 6 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gestützten, Rechtsauffassung hat die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes den Anspruch auf diese Geldleistungen erst dann ausgeschlossen, wenn drei Prozent des Einheitswerts die geltende monatliche Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG (2014: 395,31 Euro monatlich) überstiegen haben. Dies ist erst ab einem Einheitswert von 13.177 Euro (2014) der Fall. Diese Rechtsmeinung konnte nach der ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung jedoch nicht mehr aufrechterhalten werden.

Um die sich daraus ergebenden, nicht beabsichtigten Rechtsfolgen für Nebenerwerbslandwirte abzuwenden, habe ich eine Ergänzung der betreffenden gesetzlichen Bestimmung vorgeschlagen, die als Regierungsvorlage bereits im Parlament eingebracht wurde und die den bisherigen rechtlichen Status für Nebenerwerbsbauern wieder herstellen soll.

Nach der Neuformulierung sollen Personen trotz einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG als arbeitslos gelten, wenn nicht zu erwarten ist, dass das aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit erzielte Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet,

d.h. wenn und solange drei Prozent des Einheitswerts des landwirtschaftlichen Betriebs unter der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG liegen.

## Zu den Fragen 1 und 2:

Ich halte die Auswirkungen der vom Verwaltungsgerichtshof getroffenen Rechtsauslegung nicht für gerechtfertigt und habe jedenfalls Verständnis für die in diesem Zusammenhang geäußerte Kritik.

## Zu den Fragen 3 bis 6:

Mit der eingangs dargelegten Klarstellung im Arbeitslosenversicherungsgesetz, die mit 1. Jänner 2014 rückwirkend in Kraft treten soll, wird die Rechtssituation vor dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vollständig wiederhergestellt.

In der Zwischenzeit arbeitslos gewordene Nebenerwerbslandwirte, die alle übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und nur wegen der Gesetzesauslegung des Verwaltungsgerichtshofes zwischenzeitig keinen Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung hatten, werden eine Nachzahlung erhalten.

## Mit freundlichen Grüßen

| Signaturwert   | rBWwPJc7SzRlbGsD81+c7XqnoDGnDc2Pm1duohAOhGm133Oo42IMrshIERLHfEq3++8<br>km6Bl7g42t8lHD/p6CNcasHIFz5rZpFs15Xj4/y4S29bPhuSnJBf2YvYFo0Kdh60e27<br>lY7jgJtztoR/5IRjxITxA03Gpb1M8N4G23Z48=  |  |
|--|---|--|
| BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ  AMTSSIGNATUR | Unterzeichner   | serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer<br>Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT                                      |
|  | Datum/Zeit-UTC  | 2014-11-05T11:53:14+01:00  |
|  | Aussteller-Zertifikat   | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|  | Serien-Nr.  | 532586   |
|  | Parameter   | etsi-bka-moa-1.0   |
| Hinweis  | Dieses Dokument wurde amtssigniert.   |  |
| Prüfinformation  | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052 |  |